

Weiterbildung

Nachdiplomstudium

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 155/1997 vom 21. November 1997

Das Nachdiplomstudium eines Computerfachmannes in Unternehmensführung (NDU) an der Hochschule St. Gallen gilt – wie die Ausbildung zum MBA – als selbstständiges Zusatzstudium und damit steuerlich als Aus- und nicht als Weiterbildung. Die entsprechenden Kosten sind daher nicht abzugsfähig.

In Erwägung:

– dass X mit Schreiben vom 6. August 1997 gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juli 1997 betreffend die definitive Veranlagung der Staatssteuer 1995/96 mit dem Begehren, es seien die in der Steuererklärung geltend gemachten Weiterbildungskosten von Fr. 33'345.– im Jahre 1993 und Fr. 7'259.– im Jahre 1994 voll zum Abzug zuzulassen, unter Wahrung von Frist und Form Rekurs erheben liess,

– dass die Steuerrekurskommission gemäss § 124 Abs. 1 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig ist und gemäss § 129 Abs. 2 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag pro Steuerjahr wie im vorliegenden Fall mehr als Fr. 1'000.– beträgt und Fr. 8'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden, weshalb ohne weitere Ausführungen auf den Rekurs eingetreten werden kann,

– dass gemäss § 29 Abs. 1 lit. a StG und § 2^{ter} Abs. 1 lit. h der Regierungsratsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz vom 22. Oktober 1974 (RRV) bei unselbständig Erwerbstätigen u.a. die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten – soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im angestammten Beruf im normalen Rahmen notwendig sind – von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden und demgegenüber die Auslagen für die berufliche Ausbildung nicht abziehbar sind (§ 29 Abs. 3 StG),

– dass der Rekurrent als Computerfachmann berufsbegleitend ein Nachdiplomstudium in Unternehmensführung (NDU) an der Hochschule St. Gallen absolviert hat,

– dass nach Lehre und Rechtsprechung als vom steuerbaren Einkommen abziehbare Erwerbsunkosten (Gewinnungskosten, Berufsauslagen) jene Aufwendungen gelten, welche der Steuerpflichtige macht, um während eines bestimmten Zeitrau-

mes ein Einkommen zu erzielen und mithin in dem Sinn ein besonderer Zusammenhang bestehen muss zwischen der Einkommenserzielung und der gemachten Aufwendung, dass ohne letztere das Erwerbseinkommen nicht oder wenigstens nicht in der tatsächlich erfolgten Art und Weise erzielt worden wäre (BLStPr, Bd. VII, S. 175),

– dass Anlagekosten, d.h. Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle, die auf unbestimmte Zeit die Erzielung eines Einkommens ermöglichen oder fördern sollen, nicht zu den Gewinnungskosten gehören (BLStPr, Bd. VII, a.a.O.),

– dass in casu das Nachdiplomstudium nicht als Weiterbildung i.S. der vorerwähnten Bestimmungen zu qualifizieren ist, sondern als Ausbildung, die dem beruflichen Aufstieg dient,

– dass die Steuerrekurskommission in ihrer Entscheid Nr. 186/1994 vom 12. August 1994 den mit dem NDU-Studium vergleichbaren Lehrgang zum Master of Business Administration (MBA) ebenfalls als selbständige Zusatzausbildung, die unter den Begriff der Ausbildung fällt und deren Kosten nicht abzugsfähig sind, qualifiziert hat,

– dass die Auslagen für das NDU-Studium somit gemäss § 29 Abs. 3 StG nicht abziehbar sind,

– dass die Steuerrekurskommission deshalb einstimmig zum Schluss kommt, der vorliegende Rekurs sei abzuweisen,

wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.